

Musterkostenbeitragstabelle 3 (ohne Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) ab 01.01.2014

wöchentliche Betreuungszeit	5 bis unter 15 Stunden		15 bis unter 25 Stunden		25 bis unter 35 Stunden		35 bis 45 Stunden		über 45 Stunden		Einkommens- gruppen	Einkommen Haushalts- gemeinschaft
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis unter 64,5 Stunden		64,5 bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis unter 150,5 Stunden		150,5 bis 193,5 Stunden		über 193,5 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	21 €	21 €	21 €	21 €	21 €	21 €	I	bis 1.500 EUR
	21 €	34 €	55 €	67 €	81 €	101 €	106 €	134 €	140 €	168 €	II	bis 2.000 EUR
	43 €	67 €	110 €	134 €	161 €	202 €	212 €	269 €	279 €	336 €	III	bis 2.500 EUR
	64 €	101 €	165 €	202 €	242 €	302 €	318 €	403 €	419 €	504 €	IV	bis 3.000 EUR
	86 €	134 €	220 €	269 €	322 €	403 €	424 €	538 €	559 €	672 €	V	bis 3.500 EUR
	107 €	168 €	275 €	336 €	403 €	504 €	530 €	672 €	698 €	840 €	VI	über 3.500 EUR
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!												

Einkommensbereinigung: Ab der 3. und jeder weiteren haushaltsangehörigen Person wird ein Freibetrag von derzeit 322,00 € vom Einkommen abgezogen
Geschwisterermäßigung - werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut ergibt sich:

- Bei 2 Kindern aus einer Familie 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- Bei 3 Kindern aus einer Familie 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- Bei 4 Kindern aus einer Familie 37,5% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- Bei 5 Kindern aus einer Familie 30 des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind

Die monatliche Betreuungsstundenzahl errechnet sich aus der Stundenzahl in der Woche x 4,3 Wochen